



HVBG

HVBG-Info 18/1999 vom 28.05.1999, S. 1651 - 1657, DOK 311.151;311.151/017-
LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes während einer Kurmaßnahme - Urteil des
LSG Niedersachsen vom 30.11.1998 - L 6 U 449/97**

Zur Frage des UV-Schutzes während einer Kurmaßnahme (§§ 539 Abs. 1
Nr. 17a, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = §§ 2 Abs. 1 Nr. 15a,
8 Abs. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom
30.11.1998 - L 6 U 449/97 - (rechtskräftig)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 30.11.1998
- L 6 U 449/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines Arbeitsunfalles während eines stationären
Kuraufenthalts, wenn eine asthmaerkrankte Versicherte, der
allgemein empfohlen worden war, viel zu trinken, auf dem Weg zum
Getränkeautomaten stürzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt, einen während einer medizinischen
Rehabilitations(Reha)maßnahme erlittenen Unfall als Arbeitsunfall
anzuerkennen und zu entschädigen.

Die im August 1937 geborene Klägerin ist selbständige Kauffrau und
leidet seit Mitte der 80er Jahre an zunehmenden Beschwerden
aufgrund eines Asthma bronchiale. Seit 1990 ist es wegen
zunehmender Dyspnoe zu wiederholten stationären Aufenthalten
gekommen, seit 1991 erfolgte zunächst eine Behandlung mit
Steroiden, inzwischen wird die Klägerin mit Cortison behandelt.

Wegen dieser Erkrankung bewilligte die Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte (BfA) der Klägerin in der Vergangenheit wiederholt
stationäre medizinische Reha-Maßnahmen, zuletzt in der ..klinik
W/S, die Aufnahme erfolgte hier am 3. November 1994. Abgesehen von
der Klimaterriankur mit regelmäßigen Aerosolexpositionen bei
Spaziergängen in Brandungszonen und Dünengelände kamen
Atemgymnastik, freies Schwimmen, klassische Massagen sowie
Emphysemmassagen und Meerwasser-Einzelinhalationen zur Anwendung.
Am Freitag, dem 18. November 1994, suchte die Klägerin nach
Beendigung einer Therapiemaßnahme (aggressive Muskelrelaxation)
zunächst ihr im 1. Stock gelegenes Zimmer auf, um eine leere
Mineralwasserflasche zu holen. Anschließend wollte sie sich ins
Erdgeschoß begeben, um am Getränkeautomaten eine Flasche
Mineralwasser zu ziehen und die leere Flasche in dort
bereitgestellte Flaschenträger abzustellen.

Dieser Getränkeautomat befand sich in einem separaten Raum und war
über eine Treppe erreichbar, die direkt neben dem Zimmer der
Klägerin lag. Auf dem direkten Weg zwischen dem Therapieraum und

dem Zimmer der Klägerin, der u.a. durch den Speisesaal und den Eingangsbereich der Klinik führte, war dieser Raum nicht zu erreichen.

Beim Herabgehen der Treppe zum Getränkeautomaten stürzte die Klägerin und zog sich im wesentlichen eine Absplinterung der 12. Rippe links sowie eine Nierenkontusion links zu. Da die Schwere der Erkrankung zunächst unerkannt blieb, wurde die Klägerin erst ab 21. November 1994 stationär im Krankenhaus der ..klinik behandelt und am 3. Dezember 1994 in das Städtische Krankenhaus S verlegt. Dort wurden auf beiden Seiten der Nieren parapelvine Zysten diagnostiziert, wobei die linksseitige Zyste durch den Treppensturz an dem den Nierenparenchym angrenzenden Bereich ruptiert wurde und zu einer komplikationslosen Harnstauung führte. Aus der stationären urologischen Behandlung wurde die Klägerin am 9. Dezember 1994 entlassen (Entlassungsbericht der ..-Klinik vom 2. Dezember 1994, Arztbrief des Städtischen Krankenhauses S vom 30. Januar 1995, Angaben der Klägerin vom 25. April 1995, Durchgangsarztbericht des Dr. M vom 5. Dezember 1994, Unfallanzeige vom 4. Januar 1995).

Die Klägerin hatte zunächst angegeben, daß der Unfall durch den Belag der Treppenstufen verursacht sein könne und hier irgendwelche Arbeiten ausgeführt worden seien, sie aber nicht mehr sagen könne, ob die Treppe glatt, naß oder beschädigt gewesen sei. Die Beklagte holte deshalb eine Auskunft der Ärztin D der ..-Klinik vom 16. Juni 1995 ein und lehnte anschließend mit Bescheid vom 12. Juli 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. November 1995 die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab. Bei dem Ereignis vom 18. November 1994 habe es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt, da die Besorgung der Flasche Wasser dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnen sei. Nach Mitteilung der Klinik hätten an der Treppe auch keine für den Sturz ursächlichen Mängel bestanden, eine Rücksprache mit der technischen Abteilung des Hauses habe ferner ergeben, daß in dem Treppenhaus zum Unfallzeitpunkt auch keine Arbeiten ausgeführt worden seien.

Hiergegen hat die Klägerin am 23. November 1995 Klage erhoben und sich auf ein seit langer Zeit bestehendes Nierenleiden berufen. Aus diesem Grunde müsse sie in erhöhtem Maße Flüssigkeit zu sich nehmen, die Versorgung mit Getränken habe daher im ursächlichen Zusammenhang mit dem Erfolg der Heilbehandlung gestanden.

Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat das im Auftrag der BfA erstattete Gutachten des Internisten Dr. L vom 24. Mai 1995 sowie den Entlassungsbericht der ..-..klinik W/S beigezogen und mit Urteil vom 15. Oktober 1997 die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe den Unfall vom 18. November 1994 nicht im Rahmen einer Tätigkeit erlitten, die im inneren Zusammenhang mit der stationären Heilbehandlung gestanden habe. Der Unfall habe sich während einer persönlichen Verrichtung, der beabsichtigten Besorgung von Getränken, nach Beendigung der täglichen therapeutischen Maßnahmen ereignet. Persönliche Verrichtungen wie essen und trinken seien jedoch kein Moment der stationären Behandlung. Außerdem sei die Zufuhr von Flüssigkeit nicht im Rahmen des Kurplanes ausdrücklich ärztlich verordnet worden, da die Klägerin nicht wegen etwaiger bestehender Nierenleiden, sondern wegen ihrer langjährig bestehenden Asthmaerkrankung aufgenommen worden sei. Es seien keine objektiven medizinischen Gesichtspunkte ersichtlich, die eine Notwendigkeit der Verordnung erhöhter, über den normalen Rahmen hinausgehender Flüssigkeitszufuhr aufgrund des Einweisungsleidens erkennen ließen.

Gegen das ihr am 27. November 1997 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 9. Dezember 1997 Berufung eingelegt und richtig gestellt, daß sie allein wegen ihres Asthmaleidens und der damit verbundenen Cortisonbehandlung zu einer vermehrten Flüssigkeitsaufnahme verpflichtet sei. Ein Nierenleiden habe vor dem Unfall nicht bestanden. Die behandelnden Ärzte hätten ihr stets empfohlen, täglich zwei bis drei Liter zu trinken, diese Flüssigkeitszufuhr sei notwendiger Bestandteil der Asthma-Therapie, da sie zur Schleimlösung wesentlich beitrage. Die Zufuhr von Flüssigkeit im Rahmen des Kurplanes sei nicht ausdrücklich ärztlich verordnet worden, ihr sei dieses Erfordernis aber aus der langjährigen Behandlung ihres Leidens und aus den vorausgegangenen Kuraufenthalten ausreichend bekannt gewesen. In den anderen Kureinrichtungen seien den Asthmapatienten aus diesem Grunde auch Wasserkisten im Zimmer bereitgestellt worden. Diese Praxis habe in der ..-..klinik nicht bestanden, statt dessen seien die Patienten angehalten worden, sich entweder mit Tee zu versorgen, der im Speisesaal in Thermoskannen bereitgestanden habe oder aber sich Wasserflaschen im Getränkeautomaten zu ziehen.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 15. Oktober 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. November 1995 aufzuheben,
2. festzustellen, daß die Gesundheitsstörungen "Absplitterung der 12. Rippe links und Nierenkontusion links" Folgen eines Arbeitsunfalles vom 18. November 1994 sind,
3. die Beklagte zu verurteilen, ihr Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vH der Vollrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 15. Oktober 1997 zurückzuweisen.

Auch durch die von der Klägerin vorgelegten drei ärztlichen Bescheinigungen sei nicht belegt, daß sie während der medizinischen Reha-Maßnahme einen erhöhten, über den normalen Rahmen hinausgehenden Flüssigkeitsbedarf gehabt habe. Die angegebene Trinkmenge von mindestens zwei Litern pro Tag entspreche der Trinkempfehlung, die nach allgemeiner Lebenserfahrung im normalen Alltagsleben auch gesunden Erwachsenen gegeben werde.

Die Klägerin hat vorgelegt die ärztlichen Bescheinigungen des Dr. L, Klinik von W, vom 6. November 1997, von Dr. H vom 7. November 1997 und von Dr. V, Chefarzt des Kreiskrankenhauses D, vom 10. November 1997 sowie ihre Therapiepläne der Reha-Maßnahme. Der Senat hat eingeholt die Befundberichte des Dr. H vom 8. Juni 1998, des Dr. V vom 15. Juni 1998 nebst weiterer medizinischer Unterlagen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Prozeßakte, die Verwaltungsakte der Beklagten, die Verwaltungsakte der BfA und die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes B sowie auf die Angaben der Klägerin in der Sitzungsniederschrift des Erörterungstermins vom 5. November 1998 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig.

Das Rechtsmittel ist jedoch in der Sache unbegründet.

Das SG und die Beklagte haben zutreffend entschieden, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Feststellung unfallbedingter Gesundheitsstörungen und Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der geltend gemachte Anspruch der Klägerin beurteilt sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da sich der Unfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) am 1. Januar 1997 ereignet hat (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Nach §§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 17a, 559 RVO sind Personen, denen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, bei Unfällen versichert, die sie im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erleiden.

Dieser Versicherungsschutz beruht auf dem Gedanken, daß sich die Versicherte in eine besondere Einrichtung begeben muß und damit den mit dem Aufenthalt in fremder Umgebung verbundenen Risiken ausgesetzt ist. Allerdings besteht nicht grundsätzlich bei jeder Verrichtung Versicherungsschutz, erforderlich ist vielmehr, daß die Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit der stationären Heilbehandlung steht. Ein bloß zeitlicher oder örtlicher Zusammenhang reicht hierfür nicht aus (BSG Urteil vom 27. Juni 1978 Az. 2 RU 30/78 in SozR 2200 § 539 Nr. 48; Urteil vom 26. April 1990 Az. 2 RU 48/89 in SozR 3-2200 § 539 Nr. 2; Urteil vom 17. Oktober 1990 Az. 2 RU 61/89).

Die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet hat, muß wesentlich dazu bestimmt gewesen sein, dem besonderen Zweck der stationären Behandlung zu dienen (BSG Urteil vom 11. August 1998, B 2 RU 43/97 R mwN). Dies ist auch der Fall bei den üblicherweise dem privaten Lebensbereich zuzurechnenden Verrichtungen, zu denen die Teilnehmerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht speziell zur Erreichung des Kurerfolges verpflichtet ist oder die unabhängig von einer direkten Weisung im Einzelfall speziell der stationären Behandlung zu dienen bestimmt sind (BSG Urteil vom 27. Juni 1978 aaO) oder wenn die Versicherte von ihrem Standpunkt aus aufgrund der objektiv gegebenen Verhältnisse der Auffassung sein konnte, solche Verrichtung sei auch ohne ausdrückliche Anordnung geeignet, der Heilmaßnahme zu dienen (BSG Urteil vom 11. August 1998 aaO mwN). Entscheidend ist, daß die Verrichtungen wesentlich auf den besonderen Zweck der stationären Behandlung ausgerichtet sein müssen (Urteil vom 26. April 1990 aaO).

Danach ist vorliegend der Versicherungsschutz zu verneinen, da die Klägerin nicht aufgrund einer speziell ausschließlich für die Reha-Maßnahme erteilten ärztlichen Empfehlung zu einer erhöhten Flüssigkeitszufuhr verpflichtet war. Weiterhin liegen weder objektive Umstände vor, die eine solche Annahme der Klägerin rechtfertigen könnten noch ist diese überhaupt vom Vorliegen dieser Umstände ausgegangen.

Die erhöhte Flüssigkeitszufuhr ist im Falle der Klägerin stets auch im normalen Alltag aufgrund der Einnahme von cortisonhaltigen Medikamenten erforderlich. Besondere Umstände, die eine darüber hinausgehende, erhöhte Flüssigkeitszufuhr gerade während des Reha-Verfahrens notwendig werden ließen, liegen nicht vor.

Der Klägerin ist zwar zuzugestehen, daß ihre Situation aufgrund

ihrer Erkrankung anders zu beurteilen ist als bei den Kurteilnehmerinnen, bei denen zwischen dem Einweisungsleiden und der Besorgung eines Getränkes überhaupt kein innerer Zusammenhang besteht. Nur ist nicht nur der innere Zusammenhang zwischen der unfallbringenden Verrichtung und dem Einweisungsleiden erforderlich, vielmehr muß diese Verrichtung auch und gerade in besonderer Weise der stationären Reha-Behandlung zu dienen bestimmt gewesen sein. Das ist hier aber nicht der Fall, da sie gerade aufgrund ihrer Erkrankung bereits im normalen Alltag mehr als die gesunde Normalbevölkerung trinken muß. Die erhöhte Flüssigkeitszufuhr dient daher der Behandlung der Asthmaerkrankung im allgemeinen und ist keine besondere Verrichtung, die speziell zur Erreichung des Reha-Zieles erforderlich ist. Die Klägerin hat insofern nachvollziehbar ausgeführt und durch die von ihr vorgelegten medizinischen Bescheinigungen auch bewiesen, daß ihr sowohl in den früheren Reha-Verfahren als auch während der alltäglichen ärztlichen Behandlung immer wieder empfohlen worden sei - und zwar auch und gerade für den Alltag - viel zu trinken. Gesonderte Empfehlungen, während des Heilverfahrens mehr als sonst zu trinken, um einen über das allgemeine Ziel der Verbesserung der Schleimlösung zu erzielenden speziellen, nur mit der Reha-Maßnahme verbundenen Zweck zu erfüllen, sind ihr nicht gegeben worden. Darüber hinaus sind auch keine objektiven Umstände ersichtlich, die bei der Klägerin diesen Eindruck erwecken konnten. Sie hat vielmehr plausibel dargelegt, daß sie während der Kur lediglich deshalb mehr - und dies auch nur in geringfügigem Umfang - als im Alltag getrunken hat, weil sie mehr Zeit hatte und auch öfter daran gedacht hat.

Die Kurteilnehmerinnen waren auch nicht durch eine ausdrückliche Anordnung der Klinikverwaltung dazu verpflichtet worden, ihren Flüssigkeitsbedarf ausschließlich über den Getränkeautomaten zu decken. Sie hatten auch die Möglichkeit, sich im Speisesaal mit Tee zu versorgen und hätten auch außerhalb der Klinik Getränke einkaufen können (vgl. hierzu BSG Urteil vom 17. Oktober 1990, aaO).

Die Besorgung der Wasserflasche diente damit vielmehr ausschließlich privaten Interessen und war eine für asthmaerkrankte Patienten in der Situation der Klägerin normale, der Gesundheit förderliche Maßnahme. Derartige, ausschließlich und im wesentlichen privaten Interessen dienende Verrichtungen stehen nur unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn besondere, mit dem fremden Aufenthalt verbundene Gefahrmomente - zB bauliche Eigentümlichkeiten, sog. krankenhaustypische Gefahren - zur Entstehung des Unfalls wesentlich beigetragen haben (BSG Urteil vom 23. Juni 1982 Az. 9 B/8 RU 28/81 mwN in SozR 2200 § 539 Nr. 84).

Derartige besondere Gefahrmomente, denen die Klägerin nur bei dem Kuraufenthalt, nicht aber auch bereits bei im Normalfall anzutreffenden häuslichen Gegebenheiten begegnet wäre (vgl. hierzu BSG Urteil vom 11. August 1998, aaO mwN) sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Klägerin selbst konnte sich bereits im Rahmen der von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen nicht mehr an den Zustand der Treppe erinnern. Ihre Vermutung, daß zum Unfallzeitpunkt dort Bauarbeiten ausgeführt worden seien, hat sich durch die Auskunft der Klinikverwaltung nicht bestätigen lassen. Auch die Tatsache, daß der Klägerin in der ..-Klinik anders als in anderen Einrichtungen die Getränke nicht auf dem Zimmer bereitgestellt worden sind, sondern sie gehalten war, sich Mineralwasser am Automaten zu beschaffen, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Gefahr, auf einer Treppe durch Unachtsamkeit auszurutschen, stellt keine bei einem stationären

Aufenthalt eigentümliche Gefahrenquelle dar.

Nach alledem war die Berufung unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Es liegt kein Grund vor, die Revision zuzulassen (§ 160 SGG).

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank